

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke und behinderte Menschen (KBS)

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 11.05.2005 nachstehende Richtlinie über die Förderung von Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke und behinderte Menschen (KBS) beschlossen:

1. Zuwendungsempfänger und Zuwendungszweck

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind Träger von Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch kranke und behinderte Menschen (KBS), die durch ihre Tätigkeit den Landkreis bei seiner Aufgabenerfüllung gemäß § 11 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S.178) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Landesorganisationsrechts und zur Umsetzung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S.186, 194) sowie § 6 des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetzes (BbgPsychKG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S.26) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Psychisch-Kranken-Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S.342) unterstützen.

Die KBS sollen ein offenes, niedrighschwelliges, zugleich aber auch geschütztes Hilfsangebot für alle psychisch kranken und behinderten Menschen sowie deren Angehörigen sein.

Die Tätigkeit der KBS schließt Beratung, Unterstützung, tagesstrukturierende Beschäftigungsangebote sowie soziale Kontakte ein.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Förderung durch den Landkreis Dahme-Spreewald erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und entsprechend den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung § 44 Anlage 2 AnBest-P in der z. Zt. gültigen Fassung vom 12.02.2003.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Voraussetzungen für die Förderung sind die Erbringung folgender Dienstleistungen durch die KBS:

- Beratung von psychisch kranken Menschen im lebenspraktischen Bereich sowie Beratung von deren Angehörigen und Bezugspersonen im Umgang mit Betroffenen
- Hilfen zur Sicherung rechtlicher und materieller Ansprüche im Sinne von Maßnahmen (Begleitung/Vermittlung) zur Inanspruchnahme anderer Hilfen/Dienste/ Ämter einschließlich Kontaktaufnahme
- Hilfen zur Tagesstrukturierung und Alltagsgestaltung, Hilfen zum Aufbau und Erhalt zwischenmenschlicher Kontakte und zur Sicherung der Teilnahme am öffentlichen kulturellen Leben
- Durchführung aufsuchender Sozialarbeit sowie psychosozialer Betreuung
- Begleitung psychisch kranker Menschen und deren Angehöriger in Krisensituationen unter Einbeziehung anderer Dienste/Hilfen
- Unterstützung von Selbsthilfegruppen
- Mitwirkung an der Zusammenarbeit mit anderen Anbietern innerhalb des Versorgungssystems

3. Verfahrensregeln

Antragstellung

Leistungen im Sinne dieser Richtlinie werden nur auf Antrag gewährt.
Der Antrag bedarf der Schriftform und muss bis zum 15.05 eines laufenden Jahres für das Folgejahr beim

Landkreis Dahme-Spreewald
Gesundheitsamt
Schulweg 13
15711 Königs Wusterhausen

Mit dem Antrag ist ein detaillierter Kosten – und Finanzierungsplan einzureichen, aus dem ersichtlich sein muss, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Förderfähig sind Personal – und Sachkosten.

Ein Eigenanteil der KBS ist mindestens in Form von Reinigungsleistungen für die Räumlichkeiten der KBS als Sachleistung zu erbringen.

Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Bewilligung, Auszahlung und Zweckbindung

Die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung wird in Form eines Bescheides dem Träger der KBS schriftlich mitgeteilt. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat kann der Zuwendungsempfänger die Leistung abfordern. Die Auszahlung der abgeforderten Mittel kann dadurch beschleunigt werden, dass der Zuwendungsempfänger einen Rechtsbehelfsverzicht erklärt. Die Mittelauszahlung ist mit dem Formblatt "Mittelabruf" anzufordern. Der Antragsteller hat die bewilligte Zuwendung nur für den bestätigten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Verwendungsnachweisführung

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der empfangenen Mittel fristgemäß dem Landkreis Dahme-Spreewald auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ nachzuweisen. Für die ordnungsgemäße Verwendungsnachweisführung ist folgendes erforderlich:

- ein strukturierter Sachbericht entsprechend der Anlage
- eine Übersicht zu allen Einnahmen und Ausgaben zur Maßnahme
- die Vorlage entsprechender Originalbelege zu den Einnahmen und Ausgaben sowie Einzahlungsbelege und Kontoauszüge.

Rückforderung der Zuwendung

Die ggf. erforderliche Aufhebung, ganz oder teilweiser Widerruf, Rückforderung und Verzinsung von Erstattungsansprüchen richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg.

Prüfungsrecht des Landkreises

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Landkreis Dahme-Spreewald für die Dauer von fünf Jahren ein Prüfungsrecht einzuräumen und Auskünfte über die erhaltenen Zuwendungen zu erteilen. Deshalb sind alle dafür erforderlichen Belege und Unterlagen über diesen Zeitraum hin aufzubewahren.

4. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Die bisherige Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von Beratungs- und Betreuungsstellen für psychisch Kranke und Behinderte vom 18.12.1997 tritt zu diesem Datum außer Kraft.